



Kooperation: Vielfältige Möglichkeiten.

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) hat dem Vertragsarzt zahlreiche Handlungsoptionen eröffnet, die Organisation seines Unternehmens den modernen Anforderungen an eine wirtschaftliche Betriebsführung anzupassen.

Folgende Möglichkeiten, durch eine Verbesserung der Kooperation die Ertragsentwicklung des Unternehmens zu verbessern und die Praxiskosten zu senken, gibt es:

Einzelpraxis

Die Standard-Unternehmensform ist nach wie vor die Einzelpraxis. Auch wenn diese Unternehmensform oft als „Auslaufmodell“ diskriminiert wird, ist eine gut geführte Einzelpraxis auch in Zukunft wettbewerbsfähig.

Neue Möglichkeiten ergeben sich durch die Beschränkung auf einen hälftigen Versorgungsauftrag. Es ist zulässig, neben der Tätigkeit als Krankenhausarzt mit einer Teilzulassung vertragsärztliche Leistungen in einer Vertragsarztpraxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum zu erbringen. Umgekehrt ist es zulässig, mit einem hälftigen Versorgungsauftrag in der ambulanten Versorgung eine weitere Tätigkeit in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung wahrzunehmen.

Neben einer Teilzulassung am Praxisort A ist eine weitere Teilzulassung im Praxisort B - und zwar sowohl im Bezirk der eigenen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) als auch in dem Bezirk einer anderen KV - zulässig.

Anstellung von Ärzten

Bei der Anstellung von Ärzten gibt es unterschiedliche Startvoraussetzungen für die Vertragsärzte.

Im Planungsbereich ohne Zulassungsbeschränkungen kann der Vertragsarzt bis zu drei Vollzeitärzte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitärzten, die in das Arztregister eingetragen sind, in seiner Praxis anstellen. Vertragsärzte dürfen auch Ärzte aus anderen Fachgebieten oder Psychotherapeuten anstellen. Der anzustellende Arzt muss im Arztregister eingetragen sein und die Facharztanerkennung besitzen.

Im Planungsbereich mit Zulassungsbeschränkungen gelten die bisherigen Regelungen zum Job-Sharing.

Praxisgemeinschaft

Auch die Praxisgemeinschaft gehört zu den „klassischen“ Kooperationsformen. Die beteiligten Ärzte haben getrennte Zulassungen und vereinbaren die gemeinsame Nutzung von Praxisräumen und Geräten. Betriebswirtschaftlich interessant ist auch die gemeinsame Beschäftigung von Praxismitarbeitern.

Zweigpraxis

Es ist künftig möglich, stärker auf den regionalen Versorgungsbedarf der Patienten zu reagieren. Die Vertragsärzte dürfen Zweigpraxen an weiteren Tätigkeitsorten eröffnen, und zwar auch außerhalb des Bezirkes ihrer KV.

Ausgelagerte Praxisräume

Der Vertragsarzt darf spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen an weiteren Orten in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz erbringen. Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit muss der KV angezeigt werden.

Apparategemeinschaft

Vertragsärzte können sich bei gerätebezogenen Untersuchungsleistungen zur gemeinschaftlichen Leistungserbringung mit der Maßgabe zusammenschließen, dass die ärztlichen Untersuchungsleistungen nach fachlicher Weisung durch einen der beteiligten Ärzte persönlich in seiner Praxis oder in einer gemeinsamen Einrichtung durch einen gemeinschaftlich beschäftigten Arzt erbracht werden.

Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft)

Jeder Partner der Berufsausübungsgemeinschaft hat eine eigene Zulassung. Nach dem Zusammenschluss erfolgt eine gemeinsame Abrechnung. Wichtig ist auch die gemeinsame Haftung.

Neue Perspektiven ergeben sich durch die Kooperation in einer Teil-Gemeinschaftspraxis. Eine Teilberufsausübungsgemeinschaft ist zulässig,

- wenn das zeitlich begrenzte Zusammenwirken der Ärzte erforderlich ist, um Patienten zu versorgen, die einer gemeinschaftlichen Versorgung bedürfen,
- wenn die Ärzte gemeinschaftlich für die Patientenversorgung zur Verfügung stehen und
- diese Berufsausübungsgemeinschaft nicht zur Erbringung überweisungsgebundener medizinisch-technischer Leistungen mit überweisungsberechtigten Leistungserbringern gebildet wird.

Die Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft haben auch die Möglichkeit, Zweigpraxen zu errichten und die Tätigkeit dort arbeitsteilig auszuüben.

Medizinische Versorgungszentren

Als Alternative zu der Kooperation in einer (fachübergreifenden) Gemeinschaftspraxis ist die Kooperation in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.

MVZs sind fachübergreifende, ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind.

Ein MVZ ist dann fachübergreifend, wenn in ihm Ärzte mit verschiedenen Facharzt- oder Schwerpunkt -bezeichnungen tätig sind; sie ist nicht fachübergreifend, wenn die Ärzte der hausärztlichen Arztgruppe angehören und wenn die Ärzte oder Psychotherapeuten der Psychotherapeutischen Arztgruppe angehören.